

RS OGH 2006/4/20 5Ob297/05w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2006

Norm

ABGB §879 BI

ABGB §1175 C

ABGB §1182

ABGB §1215

Rechtssatz

Der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der über formell eigenes Vermögen, in Wahrheit aber über Vermögen der Gesellschaft verfügt, ist wie ein Treuhänder zu behandeln. Der nach außen allein bücherlich berechnete Eigentümer-Gesellschafter ist hinsichtlich der von einem Mitgesellschafter „quoad sortem“ eingebrachten Liegenschaftsanteile dessen Treuhänder. Ein Dritter erwirkt von diesem Treuhänder nur dann nicht wirksam, wenn er von der Veruntreuung durch den Treuhänder Kenntnis hatte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 297/05w
Entscheidungstext OGH 20.04.2006 5 Ob 297/05w
Veröff: SZ 2006/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120976

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at